

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.45 vom 5. März 2023

BS Appellationsgericht, 2023-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.45

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.45 du 5 mars 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.45 del 5 marzo 2023

Erwägungen

E. 28

November 2016 ■ 13 UF 161/16 E. II.1). Auch das Amtsgericht Freiburg hat im Beschluss vom 13. August 2018 seine internationale Zuständigkeit für den von ihm angeordneten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausschliesslich auf §§ 102, 218 Ziff. 4 FamFG gestützt und damit die Anwendbarkeit des LugÜ implizit verneint (Beschluss des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 13. August 2018 E. II S. 3). In der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung wird zwar in Bezug auf das anwendbare Recht die Ansicht vertreten, die Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge lasse sich weder unter die unterhaltsrechtliche noch unter die güterrechtliche Sonderanknüpfung einreihen (BGE 131 III 289 S. 291 E. 2 mit zahlreichen Hinweisen, vgl. dazu auch Widmer Lüchinger, in: Zürcher Kommentar, 3. Aufl., 2018, Art. 63 IPRG N 50; Acocella, in: Schnyder/Sogo [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2022, Art. 1 LugÜ N 90). In der Literatur wird aber zu Recht darauf hingewiesen, dass gemäss der Botschaft zur Revision des IPRG das LugÜ auf Renten, welche ausschliesslich Vorsorgeausgleichscharakter haben, nicht anwendbar sei (Bopp/Grob, in: Basler Kommentar, 4. Aufl., 2021, Art. 64 IPRG N 19; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Vorsorgeausgleich bei Scheidung] vom 29. Mai 2013, BBl 2013 S. 4931 [nachfolgend: Botschaft Vorsorgeausgleich]). Das muss auch für den hier behandelten (deutschen) Versorgungsausgleich gelten, welcher vom Amtsgericht Freiburg im Beschluss vom 13. August 2018 angeordnet worden ist. In der Botschaft Vorsorgeausgleich hat der Gesetzgeber denn auch darauf hingewiesen, dass der mit dem schweizerischen Vorsorgeausgleich vergleichbare «Versorgungsausgleich» im deutschen Schrifttum vollumfänglich den «ehelichen Güterständen» zugeordnet und damit vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen werde (Botschaft Vorsorgeausgleich S. 4928). Auch in der schweizerischen Kommentierung zum LugÜ wird der (schweizerische) Vorsorgeausgleich überwiegend als vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen erachtet (vgl. etwa Domej, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Handkommentar LugÜ, 3. Aufl., Bern 2021, Art. 1 N 68; Acocella, a.a.O., Art. 1 N 90; Rohner/Lerchm, Basler Kommentar, 2. Aufl., 2016, Art. 1 LugÜ N 75; offen gelassen bei Widmer Lüchinger, a.a.O., Art. 63 IPRG N 47 ff.). Das Zivilgericht hat sich in Bezug auf den vom Amtsgericht Freiburg im Beschluss vom 13. August 2018 angeordneten Versorgungsausgleich zu Recht dieser Ansicht angeschlossen. Auch wenn die vom Versorgungsausgleich betroffenen Leistungen der Alters- und Invaliditätsversorgung hier in Rentenform ausgerichtet werden und der Deckung des Lebensbedarfs der Leistungsempfängerinnen und ■ empfänger dienen, handelt es sich dabei nicht um Unterhaltsforderungen unter bzw. zwischen den (ehemaligen) Ehegatten, welche ihre

Grundlage im Ehe- bzw. Scheidungsrecht haben. Es geht vielmehr um Forderungen eines bzw. der Ehegatten gegenüber dem Vorsorgeunternehmen und damit um einen vermögensrechtlichen Anspruch derselben Art, der gestützt auf das VersAusglG grundsätzlich hälftig unter den (geschiedenen) Ehegatten aufgeteilt werden soll. Der Versorgungsausgleich schafft somit keinen Anspruch eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten auf Auszahlung einer Unterhaltsrente im Sinn der nahehelichen Solidarität. Er dient vielmehr der Aufteilung des Anspruchs gegenüber dem Vorsorgeträger als während der Ehe geschaffenen Vermögenswert und ist daher grundsätzlich von der Leistungsfähigkeit der verpflichteten bzw. vom Bedarf der berechtigten Person unabhängig (BGH vom 2. Dezember 1987 ■ IV b ZB 34/86 E. II.2). Das gilt auch für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, welcher nur dann greift, wenn eine Aufteilung der Anwartschaft im Zeitpunkt der Scheidung nicht möglich ist und daher mittels einer Ersatzanordnung wirtschaftlich das gleiche Ergebnis angestrebt wird. Daran ändert auch nichts, dass das Gericht beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auch die Frage prüfen muss, ob die Anordnung im Einzelfall «grob unbillig» wäre (Art. 27 Abs. 1 VersAusglG) und bei dieser Prüfung auch die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen hat. Die vorgenannte Unbilligkeit des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs liegt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht bereits dann vor, wenn der Ausgleichspflichtige nicht leistungsfähig ist oder der Ausgleichsberechtigte auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht angewiesen ist, weil seine Altersversorgung auf andere Weise hinreichend gesichert ist (BGH vom 1. Oktober 2014 ■ XII ZB 635/13 E. II.3.c.bb). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs findet ein Versorgungsausgleich ganz oder teilweise nur dann nicht statt, wenn der Wertausgleich dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nämlich der Gewährleistung einer dauerhaften gleichmässigen Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten und der Ausgleichung aus der Ehezeit herrührende Schlechterstellung eines Partners in der Altersvorsorge, in unerträglicher Weise widersprechen würde (BGH vom 29. März 2006 ■ XII ZB 2/02 E. II.2; BGH vom 28. September 2005 ■ XII ZB 177/00 E. II.2.b).

Das Amtsgericht Freiburg hat ausgeführt, dass sich der angeordnete schuldrechtliche Versorgungsausgleich auf ein bei der Scheidung noch nicht ausgeglichenes Anrecht bezieht und somit dem Ersatz für diesen Ausgleich dient (Beschluss des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 13. August 2018 E. II S. 4). Das Zivilgericht ist mit zutreffender Begründung zum Ergebnis gelangt, dass es sich bei der hier angeordneten Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung um eine Untervariante des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs handelt, bei dem es massgeblich um die Verwirklichung der gleichmässigen Teilhabe der Ehegatten an den während der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechten geht (angefochtener Entscheid E. 6.2). Es hat daher zu Recht erkannt, dass der vom Amtsgericht Freiburg im Beschluss vom 13. August 2018 angeordnete Versorgungsausgleich vom Anwendungsbereich des LugÜ ausgenommen ist.

2.3.2 Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilgericht die Anwendbarkeit des LugÜ selbst dann als ausgeschlossen erachtet, wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorliegend als unterhaltsrechtlich qualifiziert würde, da die entsprechenden Zahlungen auf der Aufteilung der während der Ehezeit erworbenen Vermögenswerte beruhen und damit zumindest ihre Grundlage im Ehegüterrecht haben (angefochtener Entscheid E. 6.26.2). Mit dieser zutreffenden Eventualbegründung setzt sich

die Gesuchstellerin in ihrer Beschwerde nicht auseinander. Die Gesuchstellerin erhebt auch keine Einwände gegen diese Ausführungen des Zivilgerichts betreffend die Nichtanwendbarkeit des UVÜ. Darauf ist somit nicht weiter einzugehen.

2.3.3 Das Zivilgericht hat ausgeführt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 13. August 2018 offenkundig (auch) einen Ausgleich von Versorgungsrechten bei der Pensionskasse Basel-Stadt beinhalte und dass dieser Ausgleich nach dem seit den 1. Januar 2017 geltenden Zuständigkeitsvorschriften des IPRG der ausschliesslichen Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte vorbehalten sei (angefochtener Entscheid E. 7.3). Die Gesuchstellerin bestreitet in ihrer Beschwerde nicht, dass der vom Amtsgericht Freiburg angeordnete Versorgungsausgleich inhaltlich in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 63 Abs. 1 bis und Art. 64 Abs. 1 bis IPRG fällt. Sie macht lediglich geltend, dass diese Bestimmungen intertemporalrechtlich nicht zur Anwendung gelangen würden, da der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach deutschem Recht mit Eintritt der Rentenanspruchsberechtigung des geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehegatten fällig würde. Das Amtsgericht Freiburg habe den von Gesetzes wegen fällig gewordenen Anspruch im Rahmen des Beschlusses vom 13. August 2018 lediglich ermitteln und beziffern müssen. Das gestaltende Scheidungsurteil vom 5. Dezember 2002, auf welchen der zu vollstreckende Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 13. August 2018 beruhe, sei bereits vor Inkrafttreten von Art. 63 Abs. 1 bis und Art. 64 Abs. 1 bis IPRG ergangen. Deshalb seien diese Bestimmungen vorliegend nicht anwendbar (Beschwerde Ziff. 5). Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden: Im Scheidungsurteil vom 5. Dezember 2002 war der schuldrechtliche Versorgungsausgleich lediglich vorbehalten worden. Erst mit dem Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 13. August 2018 wurde dieser angeordnet. Das Zivilgericht weist im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf hin, dass der Beschluss nach Inkrafttreten der Art. 63 Abs. 1 bis und Art. 64 Abs. 1 bis IPRG ergangen ist und somit von diesen Bestimmungen erfasst wird (angefochtener Entscheid E. 7.2), welche einer Anerkennung des Gerichtsbeschlusses in der Schweiz ■ wie ausgeführt ■ entgegenstehen.

Damit erweisen sich sämtliche von der Gesuchstellerin in ihrer Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid erhobenen Rügen als unbegründet.

3. Entscheid und Kosten

Aus den vorgenannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), welche auf CHF 700.■ festgelegt werden (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Zudem hat die Gesuchstellerin der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung zu entrichten, deren Bemessung sich nach dem Reglement über das Honorar und die Entschädigung der berufsmässigen Vertretung im Gerichtsverfahren (HoR, SG 291.400) richtet. Das Zivilgericht hat den Streitwert auf insgesamt CHF 83■566.90 festgelegt (angefochtener Entscheid E. 9.2), was von keiner Partei beanstandet wird. Auf der Grundlage dieses Streitwerts wird das Honorar in Anwendung von § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HoR auf CHF 1'500.■ festgesetzt. Die Auslagen werden mit 3% des Honorars und somit CHF 45.■ entschädigt (§ 23 Abs. 1 HoR). Zusätzlich ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 7,7% geschuldet (§ 24 HoR).